

# docfilm<sub>pool</sub>

docfilm<sub>pool</sub> e.V.- Bevernstr. 3 - 10997 Berlin

---

## STELLUNGNAHME und KOMMENTIERUNG von docfilm<sub>pool</sub> e.V., Berlin zum „Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ der Rundfunkkommission der Länder vom November 2021

docfilm<sub>pool</sub> e.V. mit Sitz in Berlin und dort im Vereinsregister unter VR 38263 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg wurde 2020 von Mitgliedern der [Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm \(AG DOK\)](#) initiiert.

docfilm<sub>pool</sub> e.V. ist die Dachorganisation eines Kollektivs von mehr als 50 deutschen Dokumentarfilmer:innen, die sich deutschlandweit und auch darüber hinaus während der COVID-19-Pandemie vernetzt haben.

docfilm<sub>pool</sub> e.V. hat sich zum Ziel gesetzt Kunst und Kultur sowie zeitgeschichtliche Aspekte durch den Dokumentarfilm zu fördern.

### I.

#### Einrichtung eines senderunabhängigen Medieninnovationsfonds

Ausdrücklich begrüßt docfilm<sub>pool</sub> e.V. die Bemühungen der Politik, die öffentlich-rechtlichen Anstalten zu reformieren. Weiter unten haben wir daher auch unsere Anmerkungen und konkrete Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung dieses wichtigen Reformvorhabens formuliert.

Auf der Grundlage von organisationssoziologischen Überlegungen glauben wir allerdings, dass es auch mit den jetzt vorliegenden Reformvorschlägen kaum gelingen kann, die über viele Jahrzehnte gewachsene und darüber hinaus in vielen Bereichen manifestierte institutionelle Struktur der öffentlich-rechtlichen Anstalten mit der gebotenen Geschwindigkeit umzubauen.

/ - 2-

[www.docfilm<sub>pool</sub>.org](http://www.docfilm<sub>pool</sub>.org)

Vereins-Nr. VR 38263 B  
eingetragen im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Steuer Nr. 27/658/53893

Bankverbindung:

Commerzbank Berlin  
IBAN: DE51 1004 0000 0800 8955 00.  
BIC: COBADEFFXXX

Co-Vorsitzende:

Susanne Dzeik  
[susanne.dzeik@docfilm<sub>pool</sub>.org](mailto:susanne.dzeik@docfilm<sub>pool</sub>.org)  
Oliver Eckert  
[oliver.eckert@docfilm<sub>pool</sub>.org](mailto:oliver.eckert@docfilm<sub>pool</sub>.org)

Vorstand:

Jörg Altekruise  
Angelika Huber  
Tim van Beveren

Da der öffentlich-rechtliche Funktionsauftrag (v.a. zur Gewährleistung von kultureller und Meinungs-Vielfalt, Qualitätsjournalismus sowie verlässlichen und unabhängigen Informationen) nicht zwingend allein durch herkömmliche Angebote der Rundfunkanstalten selbst eingelöst werden muss, plädiert **docfilmpool e.V.** darüber hinaus für einen partiellen Neustart:

**docfilmpool e.V. fordert die rasche Einrichtung eines aus Beitragsgeldern finanzierten, aber anstaltsunabhängigen, öffentlich-rechtlichen Medieninnovationsfonds mit Laborcharakter.**

**Dieser Fonds soll als zusätzlicher Baustein einer öffentlich-rechtlichen Medienordnung dienen.**

### Warum ist ein solcher Medieninnovationsfonds notwendig?

ARD und ZDF behaupten gegenüber der Politik gerne, dass das dokumentarische Genre zu den zentralen Kernkompetenzen des öffentlich-rechtlichen Systems zählt. Das entspricht leider nicht der Realität, denn die verfügbaren Zahlen erzählen eine ganz andere Geschichte:

Die Gesamtausgaben der ARD für alle dokumentarischen Auftragsproduktionen, Co-Produktionen oder Lizenzankäufe zwischen 15 und 90+ Minuten betragen 2018 gerade einmal 0,77% der kumulierten Gesamteinnahmen (57,93 Mio. von ca. 6.500 Mio., [ARD Produzentenbericht 2018](#)).

Heruntergerechnet sind das etwa 34 Minuten neuproduziertes dokumentarisches Programm ab 15 Minuten Länge pro ARD-Sender und Tag.

Beim ZDF liegt dieser Wert bei 2,13% (ZDF-Einnahmen [2018](#): 2.193,4 Mio.; „[Beschaffungsaufwand für Auftrags- und Koproduktionen](#)“ 2018, Bereich Dokumentationen/Reportagen: 46,6 Mio.).

Eine [Studie von LMC](#) kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich ca. **5%** der Sendeflächen bei ARD und ZDF mit dokumentarischen Programmen bespielt werden.

Der lange Dokumentarfilm kommt so gut wie überhaupt nicht vor.

Angesichts der Demokratiekrise, der Vielzahl an frei verfügbaren Fake-News zu relevanten Themen ist dieser Anteil geradezu eklatant niedrig und steht im diametralen Gegensatz zum [Funktionsauftrag der öffentlich-rechtlichen Sender \(§26 MStV\)](#).

Das Gegenteil sollte der Fall sein: ein funktionierendes öffentlich-rechtliches System müsste den Output an hochqualitativen, glaubwürdigen, vielfältigen und möglichst umfassend verfügbaren dokumentarischen Inhalten dramatisch steigern. Gleichzeitig müssten diese Produktionen unter guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entstehen.

**Beides ist, wie wir seit Jahren als Filmschaffende beobachten konnten, nicht der Fall!**

Dass ausgerechnet Dokumentarist:innen die [schlechtbezahltesten Branchenteilnehmer:innen](#) sind, wirft zudem kein gutes Bild auf das öffentlich-rechtliche System, wie aber auch auf unsere Gesellschaft insgesamt. Und das, obwohl man mit [dokumentarischen Programmen kosteneffektiv ein überdurchschnittliches diverses Publikum](#) erreicht.

Das globale Forschungsprojekt „[Media for Democracy Monitor 2020](#)“, das Kommunikationswissenschaftler:innen im ersten Halbjahr 2020 in 18 Ländern weltweit durchgeführt haben, zeigt die gleiche Tendenz für Journalist:innen im Allgemeinen: Gut ausgebildet, schlecht bezahlt, ganz selbständig oder in unsicheren Arbeitsverhältnissen beschäftigt – der Berufsstand der Journalist:in weist in vielen Ländern der Welt erhebliche strukturelle Defizite auf die letztlich die Demokratie selbst in Gefahr bringen.

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben sich als konstant unfähig erwiesen, hier wirklich tiefgreifende Reformideen zu entwickeln.

**Aus diesen, und einer Reihe von anderen Gründen, benötigt es dringend einen Medieninnovationsfonds für das dokumentarische Genre.**

Im Rahmen eines solchen Real-Labores, sollen Inhalte, Vergabeverfahren, Finanzierungs- und Lizenzmodelle sowie Evaluierungsverfahren für non-fiktionale öffentlich-rechtlichen Qualitätsmedien grundlegend neu gedacht und ausprobiert werden und im Falle des Gelingens nach und nach auch in bestehende Abläufe innerhalb der öffentlich-rechtlichen Strukturen integriert werden.

Damit würde es auch Anbieter:innen und Produzent:innen außerhalb des jetzigen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems ermöglicht werden, an der öffentlich-rechtlichen Finanzierung von Public-Value-Inhalten teilzuhaben und sonst nicht finanzierbare kreative oder investigative Beiträge zur Meinungsbildung bereitzustellen.

Wir beziehen uns mit dieser Forderung nicht zuletzt auf den [Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2018, in dem auf S. 57 die Einrichtung eines solchen Fonds empfohlen wird.](#)

**docfilmPOOL e.V.** hat diese Grundidee aufgegriffen und mit dem von seinen Mitgliedern mitentwickelten Projekt:

[Docs for Democracy](#)  
([www.docs-for-democracy.de](http://www.docs-for-democracy.de))

als Diskussionsgrundlage konkretisiert.

Ein wesentlicher Grundgedanke des hier entwickelten Konzepts ist, dass mit öffentlichen Geldern vollfinanzierte Medien der Öffentlichkeit nachhaltig zur Verfügung stehen sollen. Die Finanzierung soll über einen Teil des Rundfunkbeitrages erfolgen.

Das Konzept versteht sich als eine Kulturförderung und gewährt eine Vollfinanzierung der Produktionskosten sowie einer möglichst umfassend vergüteten Rechteabgeltung der beteiligten Urheber- und Leistungschutzberechtigten vorab.

Damit soll die möglichst nachhaltige öffentliche Verfügbarkeit der Produktionen sichergestellt werden.

Dieses Konzept, wird es Realität, soll das bestehende öffentlich-rechtliche Beauftragungs- und Lizenzsystem nicht ablösen, sondern vielmehr ergänzen.

Produzent:innen und Regisseur:innen, die auch künftig mit den konventionellen Beauftragungs-, Finanzierungs-, Förderungs- und Auswertungsmodellen arbeiten möchten, können dies uneingeschränkt weiter tun.

Die Arbeitsgruppe „Docs for Democracy“ hat 2021 beim [Leipziger Medienrechtlers Prof. Dr. Hubertus Gersdorf eigens ein Gutachten in Auftrag gegeben](#) das die notwendigen Rechts-Schritte für die Implementierung eines solchen Modells konkretisiert.

Demzufolge ist eine bundesweite Vergabe- und Prüfstelle in Form einer eigenständigen Medienstiftung – oder alternativ eine Verwaltung über die bundesweit agierende Dachorganisation der Landesmedienanstalten “[die medienanstalten](#)” – machbar.

Detaillierte Überlegungen zu Finanzierung, Vergabeverfahren, Lizenzmodellen, Auswertungsstrategien und Qualitätsmanagement finden sich unter [www.docs-for-democracy.de](http://www.docs-for-democracy.de)

Aber auch andere medienpolitische Stimmen plädieren, teils mit unterschiedlichen Zielsetzungen und unter anderen Vorzeichen - für die zusätzliche Errichtung eines anstaltsunabhängigen Medieninnovationsfonds. Zu nennen sind z.B.:

- [Lutz Hachmeisters Modell „Das Dritte System“](#)
- [MIT-Haucap-Vorschlag zur Verschlinkung des öffentlich-rechtlich Rundfunks „Inhalte statt Sender fördern“](#)
- [CDU-Vorstoß zur Privatisierung der öffentlich-rechtlich Sender zu Gunsten eines Medienfonds](#)
- In kleinerem Umfang – als Ergänzung zur BBC – wird ein solches [„PSB contract awarding“](#) auch von Robin Foster und Kip Meek vorgeschlagen.

#### **Bereits implementierte Medieninnovationsfonds:**

- [Mit insgesamt 7,5 Millionen Euro fördert die Stadt Wien seit 2020 innovative und qualitätsvolle journalistische Projekte.](#)
- Neuseeland leistet sich ein 50 Mio \$ NZ schweres [Arts Council System](#). Die „Visual Arts“ werden hier mit bis zu 75K \$NZ pro Projekt gefördert.
- Mehrere Landesmedienanstalten betreiben inzwischen regionale und lokale Journalismusförderung, um insbesondere in ländlichen Regionen Zugriff auf journalistische Qualitätsinhalte zu ermöglichen.

## II.

**Kommentierung des „Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ der Rundfunkkommission der Länder vom November 2021**

## 1.

**(§ 26.1) - Auftrag****Im derzeitigen Entwurf vorgesehene Formulierung:**

*(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. 2Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. 3Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. 4Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. 5Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und tragen dabei durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt bei. 6Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. 7Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien.*

**docfilmpool e.V.** begrüßt den Auftrag an die Sender, Programmrichtlinien zu erstellen, mit denen „ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten“ sowie „allen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen“. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird aufgrund seiner gesellschaftsrelevanten Bedeutung von allen bundesdeutschen Haushalten sowie Unternehmen und Institutionen durch den Rundfunkbeitrag finanziert. Der gesellschaftliche Mehrwert ist daher für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein zentrales Kriterium.

**docfilmPOOL e.V.** befürwortet daher den Auftrag an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, „eine möglichst breite Themen – und Meinungsvielfalt ausgewogen darzustellen.“ Dies bedeutet für **docfilmPOOL e.V.** nicht, dass sich die Vielfalt in jedem einzelnen Programm wiederfinden muss, vielmehr geht es um eine Ausgewogenheit des Gesamtangebots, konkret: um ein vielfältiges Angebot an Narrativen, Erzählstrukturen und Formaten.

Es gehört ganz grundsätzlich nicht nur zu den Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Mediensystems Bedarfe zu decken, sondern auch Bedarfe zu wecken. Auch künstlerisch besonders anspruchsvolle, gar avantgardistische Angebote bereitzuhalten, ist zentraler Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages.

Diesem Auftrag kommen die öffentlich-rechtlichen Anstalten aber mit Blick auf Vielfalt des dokumentarischen Programmangebotes nach Auffassung von **docfilmPOOL e.V.** nicht ausreichend nach. Hier müssen die öffentlich-rechtlichen Anstalten aktiv verlorene Zuschauerschaften zurückzugewinnen und neue gewinnen. Insbesondere anspruchsvolle dokumentarische Formate sind schon seit langer Zeit im Programmangebot besorgniserregend unterrepräsentiert. Eine bessere Platzierung im Vorabend, der der Prime-Time und der Second Prime-Time im linearen Programm sowie eine angemessene Bewerbung dieser Angebote in den Mediatheken sind unbedingt geboten. Das Angebot der Mediatheken sollte aktiv beworben werden, auch im linearen Programm der Sender.

Über entsprechende Metadaten und deren Einspeisung in Suchmaschinen sollten Beiträge, Themenkomplexe, Begriffe und Personen sowie entsprechende Inhalte schnell auffindbar sein.

**docfilmPOOL e.V.** vereint mehr als 50 Kreative mit langjähriger Berufserfahrung, darunter zahlreiche Preisträger:innen deutscher und internationaler Film- und Fernsehpreise.

**Wir wissen: Zum kreativen Prozess gehört Offenheit.**

Mit großer Sorge stellen wir daher fest, dass sich in vielen Redaktionen der öffentlich-rechtlichen Anstalten zusehends ein sehr spezielles Sicherheitsdenken breitgemacht hat, das Offenheit und Mut gegenüber ungewöhnlichen Stoffen, Sichtweisen, Erzählweisen und Akteur:innen leider oft eher verhindert, als dies fördert.

**docfilmPOOL e.V.** weist darauf hin, dass die im Medienstaatsvertrag geforderte Vielfalt sich nur wird umsetzen lassen, wenn sich auch bestimmte Strukturen in den Anstalten grundlegend ändern. Dazu zählen die Besetzung von Positionen in den Redaktionen, das Überdenken von steilen Hierarchien - die oft zu einer Entmachtung von Redakteur:innen geführt haben oder die teilweise gehemmten Dynamiken von

Gremiumsentscheidungen. Schließlich sollte auch die Bedeutung der teilweise schon zu einem Dogma gewordenen Einschalt-Quotenabhängigkeit dabei grundsätzlich überdacht werden.

**docfilmpool e.V.** ist in diesem Zusammenhang kritisch gegenüber der Marktmacht der öffentlich-rechtlichen Tochterfirmen, die im ohnehin schon ungenügend finanzierten Dokumentarfilm-Bereich einen großen Teil der Auftragsvolumina auf sich vereinen.

**docfilmpool e.V.** weist außerdem darauf hin, dass sich auch die Tochterunternehmen der öffentlich-rechtlichen Anstalten an den Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu halten haben und eine breite Themen- und Meinungsvielfalt abbilden müssen.

2.

**(§ 26.1) - Auftrag**

***Im derzeitigen Entwurf vorgesehene Formulierung:***

*Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben [im Schwerpunkt] der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht, ist Teil des Auftrags. [Das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil soll in den eigenen Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten in besonderem Maße dort wahrnehmbar sein, wo die Nutzung dieser Angebote üblicherweise besonders hoch ist.]*

**docfilmpool e.V.** begrüßt, dass der Begriff „Kultur“ in den Medienstaatsvertrag aufgenommen wird und gleichrangig mit Bildung, Information und Beratung zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zählen soll.

Daraus folgt nach Ansicht von **docfilmpool e.V.**, dass bei der Definition des Vollprogramms in § 2 Begriffsbestimmungen Nr. 4 Medienstaatsvertrag jeder der Schwerpunkte **mindestens 10 Prozent des Budgets und Anteil im Programm** ausmachen soll.

Allerdings muss der Gesetzgeber unserer Ansicht nach auch präzisieren bzw. aktualisieren, welche Programmangebote insbesondere hier der Kultur zuzurechnen sind.

Was ist z.B. mit kulturgeschichtlichen Formaten, mit darstellender und bildender Kunst, Literatur, klassischer und zeitgenössischer Musik? Diese Formate sind unserer Ansicht



nach – und gerade durch die Einschränkungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen noch einmal verdeutlicht – derzeit nicht nur katastrophal unterbesetzt, sondern auch eklatant unterfinanziert, wenn man sich beispielsweise die Zahlungen für einmalige Senderechte von Sportereignissen vor Augen führt.

Insbesondere aber der Begriff „Dokumentarfilm“ findet sich bislang nicht im § 2 (Abs.2 Ziffern 25 – 28) des Medienstaatsvertrages. Auch innovative non-lineare Dok-Formate (Web-Dokus) sind hier nicht aufgeführt.

**Dies sollte dringend geändert, bzw. ergänzt werden, damit die Anstalten einen konkreteren Orientierungsrahmen für die anstehenden Programmreformen beachten können.**

3. *(§ 26.2) - Art und Weise der Auftragserfüllung/  
journalistische Standards*

*Im derzeitigen Entwurf vorgesehene Formulierung:*

*(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags de verfassungsmäßigen Ordnung und hohen journalistischen Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zum Schutz von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.*

docfilmpool e.V. anerkennt, dass die Mitglieder der Rundfunkkommission journalistische Standards präziser formulieren wollen. Gleichzeitig sehen wir die Gefahr, dass eine zu weitgehende Ausformulierung zu Regulierungstendenzen führen kann, die die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen zu weit einschränkt.

Wir plädieren daher ganz konkret für eine lediglich allgemeiner gehaltene Ergänzung:

„Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben den Auftrag, gesellschaftliches Leben einerseits abzubilden und andererseits einzuordnen. Bei der Erfüllung dieses Auftrags haben sie die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungs- und Themenvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Gesamtangebote zu berücksichtigen.“

4.

### **§ 30 Telemedienangebote**

#### ***Im derzeitigen Entwurf vorgesehene Formulierungen***

- (1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 29 unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie an.*
- 2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere*
- 1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,*
  - 2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen [und nicht-europäischen] Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, vor und nach deren Ausstrahlung sowie als eigenständiger audiovisueller Inhalt bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist [; soweit es sich dabei um nicht-europäische Werke handelt, darf der Anteil angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien nicht 10 vom Hundert der bereitgestellten Sendeminuten der vorgenannten Produktionen übersteigen],*
  - 3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 13 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,*
  - 4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.*

*Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 40 bis 44 unberührt.*

*3) 1 Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. 2 Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.*

*4) 1 Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. 2 Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen. 3 Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.*

*3 Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. 4 Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind. 5 Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“*

**docfilmpool e.V.** bekräftigt die Einschätzung, dass sich die Mediennutzung in einer Umbruchsituation befindet. Immer mehr Menschen schätzen die sendezeitunabhängige Nutzung der non-linearen Angebote.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss daher seinem Qualitätsanspruch sowohl bei den linearen wie den non-linearen Angeboten gerecht werden.

**docfilmpool e.V.** fordert daher, dass auch die Auftragsvolumina für öffentlich-rechtliche Tochterfirmen gedeckelt werden, damit auch künftig noch kleinere Produzent:innen und Filmemacher:innen, im Dokumentarfilm oft die eigentlichen Innovationstreiber:innen, Zugang zu Produktionsmitteln haben.

Die Mediatheken sind, neben Radio, Fernsehen und sozialen Netzwerken, eine der vier tragenden Säulen eines öffentlich-rechtlich Medienangebots. Größer werden muss dabei nicht nur die Vielfalt des Angebotes, auch die Verweildauer von Medien in den Mediatheken muss länger werden, um den Ansprüchen der Bürger:innen an ein zuverlässiges und dauerhaft verfügbares digitales öffentlich-rechtliches Angebot entsprechen zu können.

**docfilmpool e.V.** weist auf die Gefahr hin, dass Algorithmen basierte Empfehlungssysteme in den Mediatheken zur Verstärkung sog. Echokammern führen können. Dies zeigt sich schon heute anschaulich bei Anbietern wie z.B. Netflix. Redaktionelle Kuratierungen bleiben daher unerlässlich.

**docfilmpool e.V. fordert, dass Produktionsbedingungen und Lizenzierungsformen der non-linearen Angebote neu gedacht und angemessen honoriert werden. Beides muss anderen Mechanismen und Anforderungen entsprechen als aus der linearen Auswertungskette bekannt, die in Zukunft wohl nicht mehr an erster Stelle stehen wird.**

Abgesehen von lizenzrechtlichen Fragen gibt es keine sinnvolle Rechtfertigung, warum insbesondere non-fiktionale, journalistische Inhalte der öffentlich-rechtlichen Mediatheken nicht grundsätzlich der Archiv-Kategorie zugeordnet werden, also unbefristet sichtbar und nutzbar bleiben sollen.

Geschieht dies nicht besteht die Gefahr, dass die öffentlich-rechtlichen Mediatheken den Wettbewerb mit privaten Anbietern verlieren. Viele Zeitungen und Zeitschriften haben Online-Archive aufgebaut, die teilweise kostenfrei, zumindest jedoch im Rahmen von kostenbehafteten Zugängen, komplett über viele Jahrzehnte hinweg zugänglich sind. Das gilt, um nur Beispiele zu nennen, für Spiegel, Welt und taz.

Zudem lassen sich bei YouTube und in anderen Video-Outlets viele, allerdings ganz zufällig dort eingestellte Videos zu zahlreichen Themen finden, denen kein organisiertes

und sinnvoll redigiertes Pendant der ARD oder des ZDF gegenübersteht. Bei Bildungsinhalten ist ein Monitoring nach fünf Jahren Sichtbarkeit aus Gründen der Aktualisierung von Wissensgebieten verständlich und begründbar, dennoch sollte die De-publikation auch für diesen Bereich nicht die Regel sein.

**docfilmPOOL e.V.** sieht mit Sorge, dass die öffentlich-rechtlichen Sender einen einfachen, dauerhaften und möglichst freien Zugang zu Inhalten für Nutzer:innen mit freien Lizenzen, insbesondere mit CC-Lizenzen ermöglichen wollen.

Dabei ist nicht der Einsatz von freien Lizenzen *per se* das Problem, sondern vielmehr der Umstand, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten versuchen, solche Lizenzmodelle zu ihren Gunsten und zu Lasten der Produzent:innen durchzusetzen.

Produzent:innen werden schon heute zu langen Verweildauern in den Mediatheken gedrängt und Produktionen auf YouTube-Kanälen veröffentlicht, ohne dass dies auch nur annähernd angemessen vergütet wird.

**docfilmPOOL e.V. steht auf dem Standpunkt:**

Freie Lizenzen können einen wichtigen Beitrag zu einem wirklich dauerhaften digitalen Gedächtnis leisten. Sie machen für Medienmacher:innen aber nur dann Sinn, wenn sie von den öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht erzwungen werden, sondern wenn damit gleichzeitig [ganz neue, faire Auswahlstrukturen](#) jenseits der bestehenden Redaktionslogiken und wirklich [angemessene Honorarstrukturen](#) etabliert werden.

Parallel dazu müssen neue Auswertungsmodelle entwickelt und finanziert werden. **docfilmPOOL e.V.** verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Modellkonzept unter [www.docs-for-democracy.de](http://www.docs-for-democracy.de)

5.

***§ 31 Satzungen, Richtlinien, Berichtspflichten  
Im derzeitigen Entwurf vorgesehene Formulierung:***

*(2) 1Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote. 2Der Bericht nach Satz 1 ist den Landtagen zur Kenntnis zu geben.*

*(2a) Die zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26.*

*(2b) 1Zur besseren Überprüfbarkeit im Sinne der Einhaltung des Auftrags gemäß § 26 sollen die zuständigen Gremien den Rundfunkanstalten Zielvorgaben setzen. 2Hierzu gehören die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung. 3Die Standards sind in dem Bericht nach Absatz 2 zu veröffentlichen und regelmäßig unter Berücksichtigung der anerkannten medienwissenschaftlichen Erkenntnisse und publizistischer Praxis zu überprüfen.*

*4Bei der Erstellung und Kontrolle dieser Zielvorgaben können die Gremien externe unabhängige Sachverständige einbeziehen.*

*(2c) 1Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und der KEF gemeinsame Maßstäbe fest, die geeignet sind, den Gremien die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen. 2Absatz 2b Satz 4 gilt entsprechend.*

*(2d) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots auszutauschen.*

**docfilmpool e.V.** begrüßt, dass den Aufsichtsgremien im Diskussionsentwurf sehr viel weitergehende Aufgaben zugewiesen werden als bisher. Das muss jedoch auch Rückwirkungen auf die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien sowie auf erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Arbeit haben.

**docfilmpool e.V. fordert daher eine Professionalisierung der Gremien und eine Stärkung ihrer Fachkompetenz. Wir schlagen eine weitere Reduzierung politischer Einflussnahme sowie eine gezielte Stärkung von kultureller, künstlerischer und journalistischer Fachkompetenz aus dem Film- und Medienbereich vor.**

**docfilmpool e.V. fordert, dass die Aufsichtsgremien für ihre deutlich erweiterten Aufgaben angemessen vergütet werden. Sie sollen außerdem auf wissenschaftliche Expertise verbindlich zurückgreifen müssen. Auch müssen die Gremienbüros von den Intendanten vollständig unabhängig sein sowie personell und finanziell gestärkt werden.**

Der anstaltsübergreifende Austausch von Rundfunkratsmitgliedern soll künftig regelmäßig stattfinden. Einführung einer Räte-Akademie: Weiterbildungen der Räte in den Bereichen Medienwirtschaft, Medienrecht und Journalismus sollten verbindlich werden um die Ratsmitglieder zu ertüchtigen, ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden.

**Gleichzeitig sieht docfilmpool e.V. das Erfordernis, dass in einigen Aufsichtsgremien die Zahl der Gremienmitglieder reduziert wird, um die Arbeitsfähigkeit zu verbessern. Die Länder sind aufgefordert diese Anforderungen in ihre Rundfunkgesetze bzw. Staatsverträge zu implementieren.**

**docfilmpool e.V. fordert, dass sich die Kontrolle durch ein erneuertes und ertüchtigtes Räte-System auch auf die Tochterfirmen erstreckt da diese ja ebenfalls weitgehend mit Beitragsgeldern finanziert werden.**

**docfilmpool e.V. fordert, dass die Anstalten gegenüber der Öffentlichkeit darzulegen haben, wie die durch die Räte zu kontrollierenden Standards eingehalten bzw. umgesetzt werden. Dementsprechend müssen Berichtspflichten festgeschrieben werden.**

Zudem ist zu fixieren, welche Standards dabei für alle Anstalten gelten sollen, so dass Trends erkannt werden können. Die Berichte sollen einen Vergleich zwischen den Anstalten ermöglichen.

Wir begrüßen daher den in § 31 Absatz 2 formulierten Vorschlag, dass die Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios künftig zur besseren Überprüfbarkeit im Sinne der Einhaltung des Auftrags den Rundfunkanstalten gemäß § 26 zu inhaltlichen und formalen Qualitätsstandards Zielvorgaben setzen sollen.

Aus § 31 2b – Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätskriterien ergeben sich folgende Fragen:

1. Sollen sich die Gremien aller Sender auf gemeinsame „inhaltliche und formale Qualitätsstandards sowie standardisierte Prozesse zu deren Überprüfung“ einigen?
2. Sollen die Gremien dieselben „anerkannten medienwissenschaftlichen Erkenntnisse und publizistische Praxis“ nutzen, um die Standards zu überprüfen?
3. Oder sollte man die Qualitätsevaluierung von einer externen Einrichtung durchführen so lassen, die dann den Gremien ihre Berichte vorlegt?

Bisher veröffentlichen die Sender vor allem Marktanteile und Quoten sowie Glaubwürdigkeits- und Vertrauensstudien. In der letzten Zeit wurde dies um Abrufe und Downloads ergänzt. Dies sind vor allem medienökonomische Kriterien, um gemessene Aufmerksamkeit.

Abrufe, Klicks, Quoten und Marktanteile sind aber vor allem Steuerungsinstrumente für kommerziell orientierte Medienunternehmen. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, ob die Sender ihren Auftrag erfüllen, mit ihren Angeboten die verfassungsrechtlich gebotene Meinungsvielfalt zu gewährleisten. Wenn ARD und ZDF «unabhängig» sein wollen, können sie dies nicht mit Quotenerfolgen legitimieren. Sie brauchen hierfür einen anderen Erfolgsmaßstab: Qualität und gesamtgesellschaftliche Reichweite sowie Vielfalt der Angebote.

Eine unabhängige externe Qualitätsprüfung öffentlich-rechtlicher Angebote im Sinne der Kriterien der BBC gibt es bislang in Deutschland nicht, im Gegensatz zu unseren Nachbarstaaten Schweiz und Österreich.

Der ORF nimmt mit seinem Public-Value-Bericht regelmäßig eine Leistungs- und Nutzenbilanz seiner Angebote vor und das Forschungsinstitut Öffentlichkeit und Gesellschaft (foeg) erstellt einen jährlichen Bericht zur Analyse und Qualität der Schweizer Medien.

„Das Jahrbuch Qualität der Medien - Schweiz Suisse Svizzera, das vom Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft verantwortet wird, untersucht die Schweizer Informationsmedien und das Nutzungsverhalten seit über 10 Jahren auf empirischer Basis. Analysiert werden dabei alle Mediengattungen - Presse, Radio, Fernsehen, Online, Social Media, die mehr und mehr ineinandergreifen. Das ermöglicht eine Diskussion über die Medienqualität und schärft das Qualitätsbewusstsein für Journalismus beim Publikum und den Medienschaffenden.



Die Forschungsergebnisse bilden eine Quelle für Medienschaffende, Akteure aus Politik und Wirtschaft, für die Wissenschaft und alle Interessierten, die sich mit der Entwicklung der Medien und ihrer Inhalte auseinandersetzen.“

<https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qualit%C3%A4t-der-medien.html>

Wenn es um die Überprüfung von Qualität und Exzellenz geht, lohnt sich auch der Blick nach Großbritannien zur BBC. Hier wurde der „Public Value“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mithilfe von sechs Kriterien (public purposes) definiert und so überprüfbar gemacht. Dies soll der Qualitätssicherung des Journalismus dienen. Zusätzlich wurde 2007 ein sogenannter Public-Value-Test eingeführt, ein Prüfverfahren, das über die Einführung neuer oder veränderter medialer Angebote entscheidet – mit dem Ziel, den durch das neue oder veränderte Angebot erwarteten «Public Value» gegen mögliche negative Auswirkungen auf den Markt abzuwägen.

#### Vorschlag von docfilmpool e.V.

1. Einführung eines regelmäßigen (z.B. alle 5 Jahre) Public-Value-Tests für alle Angebote eines Senders, allerdings ohne marktliche Gutachten jedoch unter Nutzung einer externen Qualitätserfassung, oder
2. Etablierung einer jährlichen Erhebung Qualität der öffentlich-rechtlichen Medien in Deutschland (vergleichbar dem Bericht „Qualität der Medien in der Schweiz“) unter Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen (z.B. Hans-Bredow-Institut, Grimme-Institut), oder
3. Etablierung einer jährlichen Erhebung Qualität für alle Medien in Deutschland (vergleichbar dem Bericht „Qualität der Medien in der Schweiz“) unter Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen (z.B. Hans-Bredow-Institut, Grimme-Institut)

Der erstellte Bericht wird in den Gremien beraten. Bei der Beratung sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Berichtersteller anwesend. Sie stellen den Bericht vor und haben auch darüber hinaus Rederecht.

#### Weiterer Vorschlag von docfilmpool e.V. für eine Erweiterung § 31, Absatz 2:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der beste-henden Angebote, sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote sowie die Ziele und deren Umsetzung in den Bereichen Nachhaltigkeit, Diversität und soziale Standards.“



*Beginns eines solchen Probetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen. (9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne des § 32 gleichkommt.*

### **§ 32a**

#### *Überführung und Austausch von Programmen*

*(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Absatz 5 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.*

*(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden soll. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 Abs. 1 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, muss das Angebotskonzept auch Ausführungen zur*

*Einbindung in die Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. 4Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zu Stellungnahme. 5Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. 6Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen.*

*(3) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.*

*(4) 1Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. 2Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept in den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder zu veröffentlichen. 3Auf die Veröffentlichung ist zugleich im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.*

*(5) 1Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen. 2Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 4 entsprechend.*

*(6) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht.*

**docfilmpool e.V.** konstatiert, dass das nicht-lineare Programm bei Nutzerinnen und Nutzern an Bedeutung gewinnt. Dies darf allerdings nicht dazu führen, die Vorzüge des linearen Programms aus den Augen zu verlieren. Gerade das lineare Programm bietet Raum und Möglichkeiten für Zufallsentdeckungen, im redaktionell gestalteten Programm können Bezüge hergestellt und wenig Bekanntes entsprechend präsentiert werden.

Unbestritten ist, dass nicht-lineare Angebote eine sinnvolle Ergänzung und Vertiefung des linearen Fernsehangebots bieten können.

**docfilmpool e.V. fordert daher, den Informationssenders „Phoenix – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ im linearen Fernsehprogramm zu erhalten. Information und Bildung muss im linearen Programm zu jeder Sendezeit verfügbar sein.**

## 7. Zusätzliche Anmerkungen:

### **Public Value**

ARD und ZDF verwenden den Begriff Public Value in einer Weise, die seinem internationalen wissenschaftlichen Gebrauch widerspricht. Er wird hier Inhalten quasi als Eigenschaft zugeschrieben, zum Beispiel solchen mit Bildungsabsichten. Er scheint sich auch auf die barrierefreie und weitgestreute Verbreitung solcher Inhalte zu beziehen.

Der von dem amerikanischen Politikwissenschaftler Mark Moore entwickelte Begriff beschreibt jedoch etwas ganz anderes, nämlich:

*„die Legitimation öffentlich organisierter und finanzierter Unternehmen in finanzieller, organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht gegenüber ihren Auftraggebern, ihrer Umgebung in ihrem wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Segment und ihren Klienten.“*

Übertragen auf gemeinnützige Medienunternehmen muss Public Value daher als ein überwiegend qualitatives Konzept verstanden werden. Sein Kern ist die Akzeptanz der Handlungen und Produkte der Unternehmen durch das Publikum. Dazu kommt die Akzeptanz durch die Politik, die durch parlamentarische Entscheidungen Legitimationsgrundlagen bereitstellt und durch die Märkte, die im optimalen Fall neue Impulse erhalten.

Akzeptanz kann nicht quantitativ gemessen werden, sondern ist das Resultat von Aushandlungsprozessen mit den genannten Akteuren. Ein wichtiger Aspekt bei der Betrachtung von Public Value ist, dass der Begriff sich keinesfalls nur auf die Inhalte beschränkt, sondern auch die organisatorische Struktur und das Management gemein-

nütziger Unternehmen berührt. Insbesondere zählt dazu die Notwendigkeit das Handeln des Unternehmens andauernd durch faire und vertrauensbildende Reformprozesse auf den Prüfstand zu stellen und entsprechende Standards regelmäßig zu überprüfen. Entscheidende Bereiche sind dabei z.B.:

- **Transparenz**
- **Teilhabe**
- **Dialog**
- **Vertrauensbildung**
- **Umweltverträglichkeit**
- **Nachhaltigkeit**

Diese Aspekte werden in der deutschen medienwissenschaftlichen Fachdiskussion allerdings bislang weitgehend unterschlagen.

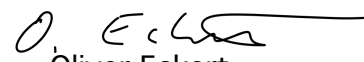
**Vorschlag:**

docfilmpool e.V. schlägt vor, eine Kommission einzurichten, in der ein umfassend neues Public Value Konzept für die öffentlich-rechtlichen Anstalten entwickelt wird. In dieser Kommission finden sich neben Vertreter:innen der öffentlich-rechtlichen Anstalten auch ausgewählte Akteure aus Medienverbänden, Politik, Zivilgesellschaft und Vertreter:innen von Bürgerräten.

Für Rückfragen stehen die Unterzeichner zur Kontaktaufnahme unter der Email [vorstand@docfilmpool.org](mailto:vorstand@docfilmpool.org) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Susanne Dzeik  
Co-Vorsitzende

  
Oliver Eckert  
Co-Vorsitzender

  
Jörg Altekruze  
Vorstand

  
Angelika Huber  
Vorstand

  
Tim van Beveren  
Vorstand